EUROPA
VERSICHERUNG PUR.

# Fragebogen „Erkrankungen der Schulter und der Arme“

Zum Antrag vom

Versicherungsnummer

Antragsteller

Zu versichernde Person

**Hinweis zur vorvertraglichen Anzeigepflicht:**
**Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Eine Verletzung Ihrer vorvertraglichen Anzeigepflicht kann uns zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung berechtigen. Unvollständige und unrichtige Angaben können auch rückwirkend zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Bitte beachten Sie hierzu die „Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht“.**

## 1. Wie lautet die Diagnose / Bezeichnung Ihrer Erkrankung? (Mehrfachnennungen möglich)

- ☐ Impingmentsyndrom
- ☐ Arthrose
- ☐ Epicondylitis / Sehnenscheidenentzündung
- ☐ Sehnenriß
- ☐ Gelenkreizung / -entzündung
- ☐ Bursitis / Schleimbeutelentzündung
- ☐ Gelenkerguss
- ☐ Schulter-Arm-Syndrom
- ☐ Überlastungsreaktion
- ☐ Mausarm / RSI
- ☐ Fehlstellungen
- ☐ Fraktur
- ☐ Sonstige
  - ☐ mit Gelenkbeteiligung
  - ☐ ohne Gelenkbeteiligung

## 2. Welches Körperteil ist von den angegebenen Diagnosen betroffen? (Mehrfachnennungen möglich)

- ☐ Schulter rechts
- ☐ Schulter links
- ☐ Oberarm rechts
- ☐ Oberarm links
- ☐ Ellenbogen rechts
- ☐ Ellenbogen links
- ☐ Unterarm rechts
- ☐ Unterarm links

## 3. Unter welchen Beschwerden / Symptomen leiden Sie zurzeit oder haben Sie in den letzten 5 Jahren gelitten? (Mehrfachnennungen möglich)

- ☐ Bewegungseinschränkung
- ☐ Überwärmung
- ☐ Ausstrahlende Schmerzen in:
- ☐ Letztmaliges Auftreten der Beschwerden
- ☐ Schwellungen
- ☐ Empfindungsstörungen
- ☐ Schmerzen in Bewegung, Häufigkeit:
  - ☐ 1-2x pro Jahr
  - ☐ bis zu 5x in 3 Monaten
  - ☐ Bis zu 5 Tage pro Monat
  - ☐ Häufiger:
- ☐ Schmerzen in Ruhe, Häufigkeit:
  - ☐ 1-2x pro Jahr
  - ☐ bis zu 5x in 3 Monaten
  - ☐ Bis zu 5 Tage pro Monat
  - ☐ Häufiger:

## 4. Wann sind Ihre Beschwerden zum ersten Mal aufgetreten?

## 5. Sind danach erneut Beschwerden / Rezidive aufgetreten?

☐ Ja, und zwar
Datum: Dauer:
Datum: Dauer:
Datum: Dauer:

☐ Ja, dauerhaft ☐ täglich ☐ wöchentlich

☐ Nein

## 6. Welche Ursachen können Sie für Ihre Beschwerden nennen?

EUROPA
VERSICHERUNG PUR.

## 7. Welche Untersuchungen wurden in den letzten 5 Jahren durchgeführt? (Mehrfachnennungen möglich)

☐ Orthopädische Untersuchung ☐ Röntgenuntersuchung ☐ CT ☐ MRT

☐ Blutuntersuchung ☐ Sonstige

## 8. Wurden bei den Untersuchungen krankhafte Werte und / oder Befunde erhoben?

☐ Ja, folgende

☐ Nein

## 9. Welche Therapien wurden in den letzten 5 Jahren zur Behandlung durchgeführt? (Mehrfachnennungen möglich)

☐ Medikamente und zwar Einnahme ☐ regelmäßig ☐ bei Bedarf zuletzt am

Einnahme ☐ regelmäßig ☐ bei Bedarf zuletzt am

☐ Krankengymnastik ☐ Massagen ☐ Rehabilitation ☐ Ruhigstellung / Schonung

☐ Operation ☐ Berufswechsel ☐ Sonstige

## 10. Ist Ihre Therapie abgeschlossen?

☐ Ja, seit

☐ Nein

## 11. Sind Sie aufgrund Ihrer Erkrankung in den letzten 5 Jahren arbeitsunfähig gewesen?

☐ Ja Wann? Wie lange?

☐ Nein

## 12. Können Sie Ihren Beruf uneingeschränkt ausüben?

☐ Ja

☐ Nein, folgende Einschränkungen bestehen

## 13. Sind Sie während Ihrer Arbeit Belastungen ausgesetzt? (Mehrfachnennungen möglich)

☐ Heben und Tragen von Lasten ☐ Häufige Drehbewegungen der Hände ☐ Arbeiten in Zwangshaltung ☐ Arbeiten in Höhen oder Tiefen

☐ Führen eines KFZ ☐ Lange KFZ-Fahrten ☐ Sonstige

## 14. Von wem (Arzt, Krankenhaus etc.) wurden Sie wegen Ihrer Erkrankung untersucht, beraten oder behandelt? Bitte Name, Anschrift und Behandlungszeitraum angeben.

EUROPA
VERSICHERUNG PUR.

## 15. Medizinische Unterlagen und ärztliche Befundberichte

Bitte reichen Sie uns vorliegende medizinische Unterlagen und ärztliche Befundberichte mit ein. Dies ermöglicht, dass Ihr Antrag schneller bearbeitet werden kann.

## Unterschriften

**Die nachfolgenden Unterschriften bestätigen die Richtigkeit der obigen Antworten. Bitte beachten Sie hierzu die „Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht".**

| | | |
|---|---|---|
| | X | X |
| Datum | Unterschrift der zu versichernden Person | Unterschrift des Antragstellers |

**Vielen Dank für Ihre Angaben**

**Hinweis:**

**Sofern zusätzliche Angaben auf der Rückseite dieses Fragebogens oder einem gesonderten Blatt vorgenommen wurden, sind diese unbedingt von der zu versicherten Person gegenzuzeichnen.**

EUROPA
VERSICHERUNG PUR.

## Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Die nachfolgenden Erläuterungen zur vorvertraglichen Anzeigepflicht gelten sowohl für den Antragsteller als auch für die mit zu versichernden Personen. Die Anzeigepflicht ist vom Antragsteller – sowohl für sich als auch für die zu versichernde Person – zu beachten und zu erfüllen. Die dann folgenden Hinweise und Informationen über die Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung gelten auch bei einer Pflichtverletzung durch die zu versichernde Person.

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass die in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet werden. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind uns gegenüber unverzüglich und unmittelbar schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

**Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?**
Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform fragen, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen gefragt wird, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

**Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?**

**1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes**
Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Die Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Bei einer Rentenversicherung oder einer Kapitalversicherung haben Sie Anspruch auf die Auszahlung eines ggf. vorhandenen Auszahlungsbetrags, bei einer Risikoversicherung oder einer Berufsunfähigkeits-/Erwerbsunfähigkeitsversicherung wird kein Auszahlungsbetrag fällig.

**2. Kündigung**
Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig verletzt haben, kann der Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Bei einer Lebensversicherung wandelt sich der Versicherungsvertrag im Falle der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um, sofern die dafür vereinbarte Mindestversicherungsleistung erreicht wird.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

**3. Vertragsanpassung und Wegfall des Versicherungsschutzes**
Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil, können also für bereits eingetretene Versicherungsfälle zum Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Wenn Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt haben, verzichten wir auf das Recht zur Vertragsanpassung.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Vertragsanpassung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in einer Mitteilung hinweisen.

**4. Ausübung der Rechte**
Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt haben. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir die Erklärung stützen. Zur Begründung können nachträglich weitere Umstände angegeben werden, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung können wir uns nicht berufen, wenn der nicht angezeigte Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige bekannt war.

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

**5. Stellvertretung durch eine andere Person**
Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrags durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsanpassung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.